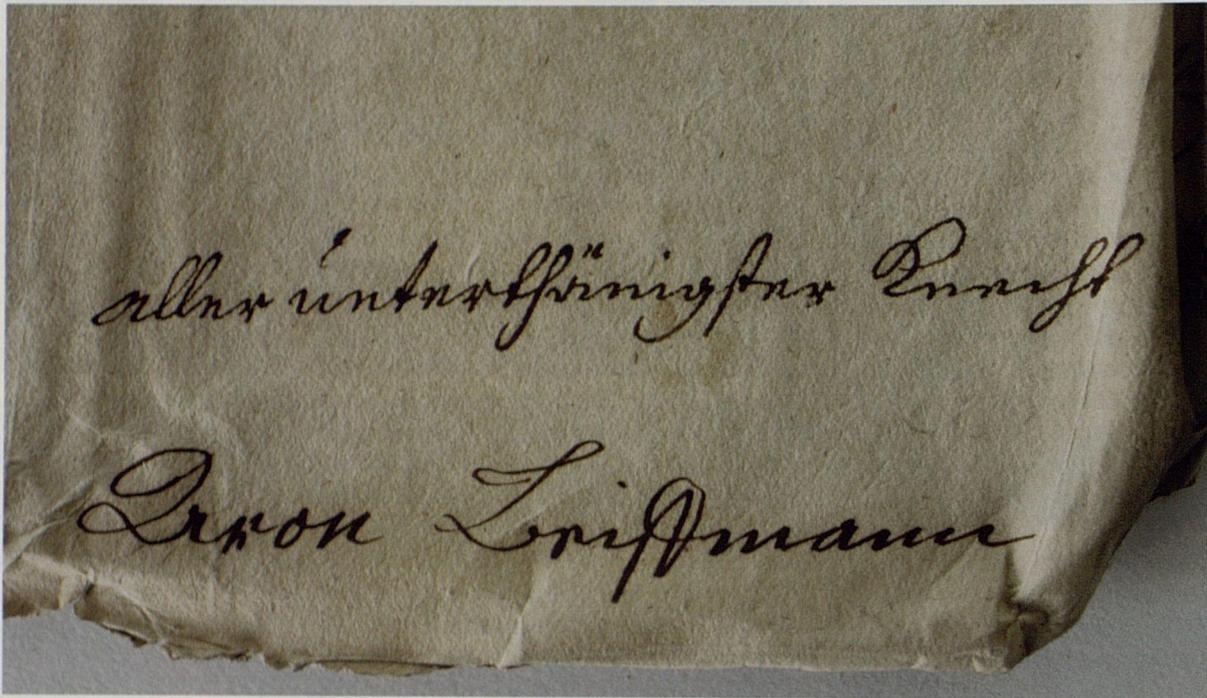


Quellen zur jüdischen Geschichte im Hochstift Paderborn

Aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats

Von Tobias Schenk



Unterschrift des Warburger Rabbiners Aron Leiffmann aus dem Jahr 1739

Mit dem vorliegenden Beitrag wird die in Heft 151 angekündigte Reihe „Aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats“ eröffnet, die anhand ausgewählter Beispiele in die thematische Vielfalt der Bestände des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs einführen und Tipps zu deren Benutzung vermitteln soll. Aus aktuellem Anlass wendet sich dieser Einführungsbeitrag Quellen zur jüdischen Geschichte in Ostwestfalen zu. Denn zurzeit ziehen die Historische Kommission für Westfalen und das Institut für vergleichende Städtegeschichte Münster mit dem „Historischen Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe“¹ nicht nur eine Bilanz des auf diesem Feld bislang erreichten Forschungsstandes. Der momentan in Vorbereitung befindliche Band IV dieses Grundlagenwerkes wird darüber hinaus auch einen Beitrag über die Quellen zur jüdischen Geschichte in Westfalen enthalten. Vor diesem Hintergrund erscheint der Hinweis sinnvoll, dass auch die Wiener Reichshofratsbestände einen unverzichtbaren Bestandteil einer noch zu schreibenden Quellenkunde zur jüdischen Geschichte

der Frühen Neuzeit bilden.² Die Bedeutung des Reichshofrats für die jüdische Geschichte stößt bereits seit einigen Jahren auf reges Interesse der Forschung.³ Eine neuere Studie geht allein für den Zeitraum von 1559 bis 1670 von rund 1200 Reichshofratsverfahren aus, an denen Juden beteiligt waren.⁴ Dies entspräche einem überproportionalen Anteil jüdischer Kläger und Beklagter von rund 3 Prozent. Aufgrund des unzureichenden Erschließungsstandes der Reichshofratsakten ist eine regionale Zuordnung der jüdischen Parteien jedoch bis auf Weiteres nur eingeschränkt möglich. Wie in Heft 151 ausgeführt wurde, verzeichnen die älteren Findbücher zumeist nur die Namen der Prozessparteien, ohne deren Herkunftsorte anzugeben. Diese Findmittel werden zwar im Rahmen der Neuverzeichnung, die seit 2007 durch ein deutsch-österreichisches Kooperationsprojekt unter Leitung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vorangetrieben wird, sukzessive durch wesentlich ausführlichere (Online-)Findbücher ersetzt. Angesichts der Dimensionen des Reichshofratsbestandes (rund

100 000 Akten auf 1,3 Regalkilometern) bildet dieses Vorhaben jedoch eine Generationenaufgabe, so dass wesentliche Teile des Bestandes noch über Jahrzehnte hinweg nur unzureichend erschlossen sein werden.

Gleichwohl lassen sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehrere Akten ermitteln, denen für die jüdische Geschichte Westfalens ein hoher Quellenwert zukommt.⁵ Mit Blick auf Ostwestfalen wäre unter anderem auf den Reichshofratsprozess zu verweisen, der im Anschluss an die Vertreibung der Juden aus der Grafschaft Lippe (1614) durch zwei der Betroffenen angestrengt und erst nach mehr als einem halben Jahrhundert durch einen Vergleich beigelegt wurde.⁶ Näher vorgestellt werden im Folgenden zwei Prozessakten mit Bezug zum Hochstift Paderborn.

Ein Warburger Rabbiner kämpft am Wiener Kaiserhof um seine Ehre

In der Frühen Neuzeit bildete die jüdische Gemeinde Warburgs, deren Anfänge in das 16. Jahrhundert

zurückreichen, das unumstrittene Zentrum jüdischen Lebens im Fürstbistum Paderborn.⁷ Zu ihrem Gewicht trug nicht zuletzt das dortige Landrabinat bei, das erstmals 1619 belegt ist⁸ und dessen Akten heute in Jerusalem verwahrt werden. Da die dortige Überlieferung jedoch erst mit der Amtszeit des Rabbiners Samuel Steg einsetzt, der von 1774 bis 1805 in Warburg wirkte, kommt einer 1739 angelegten Reichshofratsakte besonders hoher Quellenwert zu. Sie trägt den zeitgenössischen Titel: „Aaron Leeffmann, Jud und Rabbiner zu Warburg Hochstifts Paderborn, contra den Juden Joseph Isaac zu Detmold in puncto imputati Perjurii“.⁹ Den Hintergrund dieses innerjüdischen Konflikts bildete die Tatsache, dass der Autorität des Warburger Rabbiners zwischen 1684 und 1776 auch die lippischen Juden unterstanden.¹⁰ Zu deren führenden Vertretern zählte zeitweilig Joseph Isaac, der 1723 zum Hofjuden des beständig unter Geldsorgen leidenden Grafen Simon Heinrich Adolf zur Lippe (1694-1734) ernannt worden war.¹¹ 1733 war es allerdings zum Bruch gekommen, als gegen Isaac der Verdacht der Untreue aufkam – fünf lange Jahre hindurch hatte er daraufhin in Detmold im Gefängnis gesessen. Als er schließlich 1738 nach einem Vergleich auf freien Fuß gesetzt wurde, zählte es zu seinen ersten Handlungen, vor der lippischen Regierung Klage gegen den Warburger Rabbiner zu erheben, bei dem er vor seiner Inhaftierung sein Testament aufgesetzt hatte. Isaac zufolge habe Leiffmann gegenüber der lippischen Regierung wahrheitswidrig ausgesagt, dass sein Vermögen in besagtem Testament auf die gewaltige Summe von 150 000 Reichsthalern taxiert werde. Durch diesen Meineid habe der Rabbiner seine, Isaacs, Haft um mindestens ein Jahr verlängert. Da sich Leiffmann mit daraufhin zugunsten Isaacs ergangenen Zwischenurteilen nicht abfinden wollte, wandte er sich seinerseits

nach Wien und appellierte an den „hellen Thron seiner geheiligten Majestät, bey welchen die bedrängten Schutz und die untergedrückten Hülffe und Recht finden“. Nachdem er der Zitation nach Detmold gefolgt sei, so berichtete Leiffmann dem Kaiser, habe er einen „Abgrund und [eine] unbeschreibliche Menge von unbilligen Drangsalen“ erlitten. Obwohl Isaac seine Vorwürfe nicht glaubhaft habe belegen können, sei er durch fünf lippische Grenadiere „in die Corps des Gardes über die öffentliche Gaße geschleppt worden [und habe] einige Tage denen muthwilligen Soldaten zum Gespötte dienen müssen“. Der Rabbiner bat deshalb um Einleitung eines Appellationsprozesses, um Isaac dazu zu zwingen, entweder seine Vorwürfe zu beweisen oder aber eine Entschädigung für die Haft und den erlittenen Ehrverlust zu leisten. Der Reichshofrat kam dieser Bitte jedoch vorerst nicht nach, sondern wählte stattdessen einen Verfahrens-schritt, der es der lippischen Vormundschaftsregierung gestattete, zunächst selbst Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen: Im August 1739 wurde die Regierung in Detmold von Wien aus aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Monaten Bericht über den Vorgang zu erstatten. Die lippische Regierung ließ sich hiermit zwar bis zum Mai 1740 Zeit, reichte dann jedoch einen umfangreichen Bericht ein, der unter anderem mehrere Protokolle von Verhören enthält. Der Version Leiffmanns standen dabei anderslautende Aussagen gegenüber, die der vormals in Detmold als Schulmeister tätige und mittlerweile in Hildesheim ansässige Zacharias Moses sowie Leiffmann Michael zugunsten Joseph Isaacs getätigt hatten. Danach hatte Leiffmann – und die Detmolder Regierung schloss sich dieser Sichtweise an – gegenüber seinem Detmolder „Schwager und Hertzensfreund“ Moses Jacob, einem erklärten Feind Isaacs, Interna aus dessen Testament ausgeplaudert und damit seine rabbinische Schweigepflicht verletzt. Die Regierung fuhr gegenüber dem Rabbiner argumentativ schweres Geschütz auf und betonte, dass „es auf eine exorbitante Verwegenheit auslaufft, ja für einen trotz und Verachtung der hohen Landes-Obrigkeit und dero nachgeordnete Regierungs-Cantzeley anzusehen ist, daß er [Leiffmann] durante arresto [d. h. während seiner Gefangenschaft] sich unterstanden, Jüdische Partheyen vor sich zu citi-

ren und deren Händel zu cognosciren“, also gerichtlich zu entscheiden. Um den guten Leumund des Warburgers sei es ohnehin nicht zum Besten bestellt, denn in Detmold habe man von Leiffmanns „großen Amtsthaten noch nicht sonderlichen Ruhm, woll aber nicht ungegründete Beschwerden über sein unverständiges Richten vernommen; dem sey aber so, wie er sagt, so muß er wissen, daß eine eintzige schändliche that alles vorige Wollthun auswischet, und kann er in seiner Sprache nachlesen, was Gott selbst desfalß saget, Ezechiel 18, Vers 24, 26.“ Dort heißt es: „Wenn jedoch ein Gerechter sein rechtschaffenes Leben aufgibt, wenn er Unrecht tut und all die Greuelthaten begeht, die auch der Böse tut, sollte er dann etwa am Leben bleiben? Keine seiner gerechten Taten wird ihm angerechnet. Wegen seiner Treulosigkeit und wegen der Sünde, die er begangen hat, ihretwegen muß er

Die Prozessvertretung der Parteien am Kaiserhof oblag Reichshofratsagenten, die sich durch Vollmachten ihrer Mandanten legitimieren mussten. Hier zu sehen: die am 8. Dezember 1779 in Bonn ausgestellte Vollmacht Baruch Simons für den Agenten Franz Anton Dietrich und seinen Stellvertreter Franz Xaver Matt. (Foto: Manfred Huber)

MANDATUM PROCURATORIO- RIUM.

Ich zu End: Unterschriebener, thue kund und bekenne mit diesem offenen Brief, daß ich für mich, und meine Erben zu Vollführung meiner an dem Hochpreißl. Kaiserl. Reichs-Hofrath hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechts-Sachen, gegen weme ich die haben und überkommen möge, jezto zu meinem, und nach meinem Tod zu meiner Erben ungewisfentlichen Redner und Anwalden, den *Wolfgangsoffmann Baron*

Franz Anton Dietrich

Agenten an hochgedachten Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Tod abginge, oder seinen Stand sonst verändern würde, gleichfalls den *Wolfgangsoff-*

Baron Franz Xaveri Matt

ermeldeten Kaiserl. Reichs-Hof-Raths Agenten, als dessen substituirten Anwald, constituirt, bestellt und ernennet habe; Also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihne, und andere Anwälde, oder sonst in angeregten Sachen, von meinetswegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonst anderwärtige Veränderung seines Stands, vorbemeldter *F. X. Matt* als

als in casum mortis, vel mutandi status substituirt Anwald, in allen angezogenen Sachen activè und passivè, bey meinem Erben, in meinem, und nach dem Tod in meiner Erben Namen erscheinen, allerley Proceß als: die wieder einbringen, Fori declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, in probatoris articulis, respondiren, Juramentum veritatis, calumnie, malitie, dandorum, respondendorum, in litem affectionis estimationis, purgationis; in supplementum probationis, expensarum, damnorum & Interesse quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil aufgelegten Ayd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine, und respectivè meiner Erben Seel ersattten, allerley Beweis führen, darentwegen alle Notdurft verhandeln, dieselbe tuiten, wider die Gegen-Beweis excipiren, und respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren, &c. Sigilla & manus recognosciren, oder diffiniren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheilen beschließen, die zu etörfen bitten, anhören, annehmen, darwider, auch sonst restitutionem in integrum begähren, oder an Ihre Kaiserl. Majestät loco Revisionis (da notitia) suppliciren, expensas, damna, & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in deen Haupt-Sachen taxirt und erkannt, erheben, annehmen, dafür quitiren, in executionem activè procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passivè, da dieselbe mir, oder respectivè meinen Erben zu wider ergiengen, und darauf gegen mich, oder meine Erben in executionem procedirt wurde, in meinem und meiner Erben Namen, alle Notdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen und mehr After-Anwälde, so oft es ihme beliebt, substituiren, revociren, auch alles anderes thun und lassen soll, was ich, oder nach meinem Tod meine Erben selbst zu jezeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder möchten. Und da mehrernnennanter also constituirt Anwald und Substituirt eines mehreren Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denselben will ich in meinem, und meiner Erben Namen, hie mit am kräftigsten und beständigsten, wie das, ver-

mög

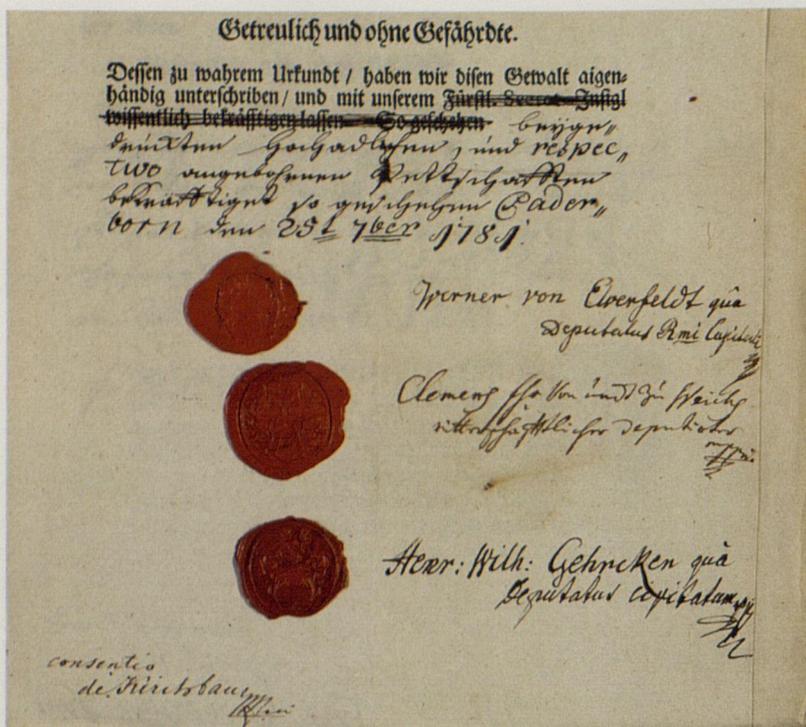
mög der Rechten, und de stylo berührten Kaiserl. Reichs-Hof-Raths, beschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerwehnter Anwald, und nach dessen Tod oder Stands-Veränderung der Substituirt, und deren After-Anwälde, in meinem, und meiner Erben Namen handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich für mich, und meine Erben, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beide Anwälde, und ihre substituirt After-Anwälde aller Bürden der Rechten, praesertim satisfactionis de judicio facti, & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schuldig zu halten, bey Verpfändung meiner jetzigen und künftigen, auch meiner Erben nachlassender Haab und Güter so viel dertz jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden.

Getreulich und ohne Gefahrde.

Dessen zu wahren Urkund, habe ich dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem *Manual sigel* wissentlich bekräftiget So geschehen *Bonn den 8. Decbr 1779*



Baruch Simon
Conventus Substituirt
Franc. Xav. Matt



Auch die Paderborner Stände ließen sich in Wien durch einen Reichshofratsagenten vertreten. Dessen Vollmacht trägt Siegel und Unterschriften von Werner von Elverfeldt (Domkapitel), Clemens von und zu Weichs (Ritterschaft) und Heinrich Wilhelm Gehrcken (Städtekurie). (Foto: Manfred Huber)

sterben.“¹² Die lippische Regierung bat deshalb, der Kaiser möge Leiffmanns Appellation abweisen, zumal es sich um einen Strafprozess handele, in dem nach Reichsrecht Appellationen an die Reichsgerichte unzulässig seien.¹³ Ob der greise Warburger Rabbiner diesen Angriff auf seine Integrität noch zu Gesicht bekam, ist zweifelhaft. Der Wiener Reichshofratsagent Christian Friedrich von Harpprecht informierte den Reichshofrat im August 1740

darüber, dass sein Mandant verstorben sei. Damit fand auch das Verfahren am Reichshofrat sein Ende.

Der Kampf des Baruch Simon um sein Geld

Zu den bedeutendsten jüdischen Hoffaktoren des 18. Jahrhunderts zählt zweifellos Baruch Simon (1716-1802), der seine Karriere in Diensten des Deutschen Ordens

Diese Aufstellung seiner Forderungen reichte Baruch Simon am Reichshofrat ein. (Foto: Manfred Huber)

in Mergentheim begann und später als Agent der Kölner Kurfürsten auftrat. Seinen Platz in der deutschen Kulturgeschichte sichert ihm eines seiner Enkelkinder: Juda Löb Baruch (1786-1837), der 1818 zum Protestantismus konvertierte und als Ludwig Börne zu den bedeutendsten Publizisten des Vormärz zählte. Baruch Simon schloss 1758 mit dem Paderborner Fürstbischof Clemens August einen Kontrakt¹⁴ über die Versorgung der Paderborner Truppen im Siebenjährigen Krieg (1756-1763) und lieferte in den kommenden Jahren in großem Umfang Brot, Mehl, Getreide und Stroh – die Bezahlung ließ freilich größtenteils auf sich warten. Vertreten durch den Reichshofratsagenten Franz Anton Dietrich, klagte Baruch deshalb im Februar 1780 vor dem Reichshofrat gegen Bischof und Stände von Paderborn auf Zahlung von insgesamt rund 120 000 Reichstalern.¹⁵ Der vom Kaiser um Bericht angeschriebene Paderborner Bischof Wilhelm Anton von der Asseburg

erinnerte den Kaiser hingegen an dessen während des Krieges getätigte Hilfszusagen und betonte: „Die societätmäßige Verbindung, worin die Reichs-Stände unter einem höchsten Oberhaupt stehen, bringt schon mit sich, daß gemeinschaftliche Lasten gemeinschaftlich zu tragen seyen.“

Es ist kaum verwunderlich, dass sich der kaiserliche Gerichtshof dieser Lesart nicht anschloss, sondern die Beklagten am 26. September 1783 dazu verurteilte, die Forderungen Baruchs bei einer Strafe von vier Mark lötigen Goldes binnen zwei Monaten zu begleichen. Mit der Durchsetzung von Urteilen der Höchstgerichte war es im Alten Reich freilich so eine Sache, denn eine eigenständige Reichsexekutive existierte nicht. Allerdings konnten die Höchstgerichte auf die im 16. Jahrhundert geschaffenen Reichskreise und deren ausschreibende Fürsten zurückgreifen. Im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis waren dies der Kurfürst von Köln als Bischof von Münster sowie – alter-

Innovation aus Tradition

LÜCKING
ZIEGELWERK
BETONWERKE

August Lücking GmbH & Co. KG
Eggestraße 2
34414 Warburg-Bonenburg
Tel. 0 56 42/60 07-0
Fax 0 56 42/60 07-22
E-Mail: info@luecking.de
www.luecking.de

LÜCKING
Ziegel + Beton

BAUSTEINE FÜR EINE GESUNDE WELT

● BRIEFMARKEN
● MÜNZEN
● BANKNOTEN
● NOTGELD
● ALTE ANSICHTSKARTEN
● ALTE BRIEFE
● EUROMÜNZEN

aus der ganzen Welt in allen Preislagen große Scheine aus alten Zeiten preiswert und interessant Nostalgie und Heimatkunde die hohe Kunst des Sammelns aktuell und beliebt

Briefmarken
Münzen
Witte

Ihr Fachgeschäft in
33098 Paderborn · Königsplatz 12 · Tel. 0 52 51/1 29 80 · Telefax 0 52 51/1 84 62 92
www.briefmarken-witte.de

nierend – der Kurfürst von der Pfalz als Herzog von Jülich und der König von Preußen als Herzog von Kleve. Nachdem Baruchs Agent mehrfach berichtet hatte, es sei dem Urteil „nicht die mindeste Folge geleistet worden“, erteilte der Kaiser diesen Fürsten deshalb im Juli 1784 „zur Beförderung der heilsamen Justiz“ den Befehl, Baruch gegenüber Bischof und Ständen von Paderborn zu seinem Recht zu verhelfen. Doch auch diese Initiative verlief im Sande. Preußen erklärte im Februar 1786, sich an einer Exekution nicht beteiligen zu wollen, da Paderborn den Reichstag angerufen habe. Selbst auf ein bloßes Mahnschreiben an den Bischof konnten sich die kreisausschreibenden Fürsten erst im Juli 1793 verständigen – mit dessen Abschrift bricht auch die Reichshofratsakte ab. Der langwierige Konflikt konnte erst 1796 durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt werden, in dem Baruch seine Forderungen auf 25000 Reichstaler reduzierte.¹⁶

Vordergründig scheint sich die kostspielige Anrufung des Reichshofrats für Baruch Simon also nicht auszuzahlen zu haben, denn das kaiserliche Urteil konnte gegen den Widerstand von Bischof und Ständen nicht durchgesetzt werden. Allerdings hatte ein am Kaiserhof geführter Prozess neben der juristischen zu meist auch eine politische Komponente: Er erzeugte Druck auf den oder die Beklagten. Gerade geistliche Landesherren, die in besonderem Maße auf den Rückhalt des Kaisers angewiesen waren, konnten es sich in den meisten Fällen nicht leisten, das Reichsoberhaupt zu brüskieren. Vor diesem Hintergrund kann man vermuten, dass das von Baruch erwirkte Reichshofratsurteil zumindest die Konzessionsbereitschaft von Bischof und Landständen erhöhte und zum Vergleich von 1796 beitrug. Freilich zeigt der Vorgang auch, warum der Reichshofrat nur selten Endurteile sprach, sondern wo immer möglich eine gütliche Einigung zwischen den Parteien anstrebte: Die Wiener Richter mussten stets damit rechnen, dass ein gegen einen mächtigen Beklagten gefällttes Urteil zum Schaden der kaiserlichen Reputation nicht durchzusetzen sein würde.

Fazit

Die beiden vorgestellten Akten verdeutlichen, dass sich mit der voranschreitenden Erschließung

12.1

Summarische Bilanz

Demnach dem Hochstift Paderborn durch ein Königlich Preussisches Urtheil, als Königlich Preuss. Leibkammerer allierter Truppen zum Jahr 1757 bis 1762 zugefügten Beschädigungen.

Anno 1757		Königliche Kasse	1757
<i>A. von Königlich Preussischer Seite</i>			
<i>Ein abgezähltes Compagnon</i>			
<i>Salomon</i>	-----	55031	---
<i>Emmely</i>	-----	4371	---
<i>Leibkammerer allierter Truppen und</i>			
<i>Leibkammerer</i>	-----	16248	16
<i>Ein abgezähltes Compagnon</i>			
<i>von allierten Truppen</i>	-----	3375A	31
<i>Compagnon</i>	-----	16446	---
<i>Leibkammerer allierter Truppen und</i>			
<i>Leibkammerer</i>	-----	29343	34
<i>Leibkammerer</i>	-----	21945	27
<i>Sach im Jahr</i>	-----	351652	---
<i>B. von Königlich Preussischer allierter Seite</i>			
<i>abgezähltes Compagnon</i>			
<i>Compagnon</i>	-----	45000	---
<i>Leibkammerer</i>	-----		
<i>Sach pro Anno 1757 in Preussischer Leibkammerer</i>	-----	399652	---

Der Paderborner Bischof reichte seinerseits eine Spezifikation der Kriegsschäden ein, die das Hochstift zwischen 1757 und 1762 erlitten habe. Der Gesamtschaden wurde darin auf rund 7,2 Millionen Reichstaler taxiert. (Foto: Manfred Huber)

der Reichshofratsakten auch auf dem Feld der jüdischen Geschichte Westfalens neue Perspektiven ergeben. Im Laufe der kommenden Jahre und Jahrzehnte wird gewiss auch in diesem Bereich so mancher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unbekanntes Schatz gehoben werden. Forscherinnen und Forscher, die aus anderen Quellen über Anhaltspunkte für eine mögliche Anrufung des Reichshofrats

durch Juden verfügen, sollten jedoch schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Recherche in Wien in Erwägung ziehen, sofern sich Suchanfragen auf konkrete Namen oder bestimmte Zeiträume eingrenzen lassen. Die so unterschiedlich gelagerten Prozesse Aron Leiffmanns und Baruch Simons zeigen, wie viel Landes- und Lokalgeschichte in den Wiener Beständen verborgen ist.

In der Reihe „Aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats“ werden in lockerer Folge landes- und lokalgeschichtliche Quellen aus den im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Akten des kaiserlichen Reichshofrats vorgestellt. Seit 2007 wird dieser Aktenbestand im Rahmen eines deutsch-österreichischen Kooperationsprojekts unter Leitung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen verzeichnet und der Forschung zugänglich gemacht. Bislang ist erschienen: Die Wiener „Reichsarchive“ und die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als ostwestfälische Geschichtsquellen, Heft 151 (2011), S. 6-10. – Mit freundlicher Genehmigung der Redaktion der warte stehen alle Beiträge auch im Internet unter www.reichshofratsakten.de zum Download zur Verfügung.

Anmerkungen:

- 1 Bislang erschienen: Susanne Freund / Franz-Josef Jakobi / Peter Johaneck (Hrsg.), Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV: Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, Bd. 2), Münster 2008.
- 2 Das Fehlen einer solchen Quellenkunde beklagte jüngst zu Recht Wilfried Reininghaus, Spuren und Partikel. Archiv- und Quellenkunde zur jüdischen Geschichte und Genealogie in Westfalen und Lippe. Ein Überblick, in: Bettina Joergens (Hrsg.), Jüdische Genealogie im Archiv, in der Forschung und digital. Quellenkunde und Erinnerung (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Bd. 41), Essen 2011, S. 99-120, hier S. 99-100.
- 3 Als aktuellste Studie sei an dieser Stelle genannt: Verena Kasper-Marienberg, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765-1790) (Schriften des Centrums für Jüdische Studien, Bd. 19), Innsbruck 2012.
- 4 Barbara Staudinger, Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559-1670, Diss. Wien 2001, S. 188-189; dies., Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis. Eine Stellungnahme zu einem Forschungsvorhaben zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich, in: Aschkenas 13 (2003), S. 107-115, hier S. 114.
- 5 Siehe demnächst mit zahlreichen Beispielen Tobias Schenk, Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Westfalen 90 (2012) (im Druck).
- 6 Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv (im Folgenden ÖStA HHStA), RHR, Decisa, K. 1123 (alt: K. 1509). Zur Vertreibung der Juden aus Lippe Klaus Pohlmann, Juden in Lippe in Mittelalter und Früher Neuzeit. Zwischen Pogrom und Vertreibung 1350-1614 (Panu Derech – Bereitet den Weg. Schriften der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lippe, Bd. 13), Detmold 1995, S. 212-216.
- 7 Eine neuere monografische Studie fehlt. Siehe Martha Evers, Die Geschichte der Juden in der Stadt Warburg zur fürstbischöflichen Zeit, Diss. Münster 1920 (Neudruck Warburg-Calenberg 1978 als Heft 1 der „Warburger Schriften“); vgl. demnächst auch den Ortsartikel „Warburg“ im Historischen Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe, Band Detmold.
- 8 Carsten L. Wilke, Die ungeliebte Tradition: Rabbiner in Westfalen 1619-1943, in: Westfalen 84 (2006), S. 9-25, hier S. 12.
- 9 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 217.
- 10 Dina van Faassen, „Das Geleit ist kündbar“. Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg, Bd. 3), Essen 1999, S. 195.
- 11 Dies und das Folgende nach Dina van Faassen, „Hier ist ein kleiner Ort und eine kleine Gegend“ – Hofjuden in Lippe, in: Rotraud Ries / J. Friedrich Battenberg (Hrsg.), Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 25), Hamburg 2002, S. 289-306, hier insbesondere S. 300.
- 12 Hier nach: Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Die Bibel. Gesamtausgabe, Stuttgart 1993.
- 13 Vgl. hierzu Christian Szidzek, Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alt-europas, Fallstudien, Bd. 4), Köln 2002.
- 14 Abgedruckt bei van Faassen, „Das Geleit ist kündbar“ (wie Anm. 10), S. 137-140.
- 15 Siehe Anm. 5. ÖStA HHStA, RHR, Decisa K. 814 (alt: 1126), hiernach die folgenden Angaben zum Prozessverlauf.
- 16 Friedrich Hertz, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 69 (1961), S. 331-358, hier S. 339.